



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 18.08.2014
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Sanierung eines bestehenden Wohnhauses mit Nutzungsänderung eines Nebengebäudes zu Wohnräumen auf Fl.Nr. 99, Brückenstr. 13, Holzkirchen
- 2 Bauleitplanung: Aufhebung des Bebauungsplans "Am Schulgarten" vom 31.10.1995; Beteiligung Träger öffentl. Belange und öffentliche Auslegung
- 3 Vollzug der StVO; Abschluss einer Vereinbarung zur Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast
- 4 Erneuerung der Dachdeckung des Rathauses Holzkirchen einschließlich Nebengebäude; Bekanntgabe der Angebote
- 5 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK); Genehmigung des Konzepts
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 6.1 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 08.07.2014
- 6.2 Mitteilungsblatt Gemeinde Holzkirchen

- 6.3** Pressemitteilung Nr. 219 der Bayerischen Staatskanzlei vom
05.08.2014
- 6.4** Aussegnungshalle Wüstenzell
- 6.5** Entwässerungseinrichtung
- 6.6** Neuerstellung Waldwirtschaftsplan

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 26.05.2014 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag: Sanierung eines bestehenden Wohnhauses mit Nutzungsänderung eines Nebengebäudes zu Wohnräumen auf Fl.Nr. 99, Brückenstr. 13, Holzkirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 22.04.2014, eingegangen am 02.06.2014, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen, das Gebäude insgesamt zu sanieren und in der südlichen Gebäuhälfte anstelle der bisherigen Scheunennutzung weitere Wohnräume einzurichten.

Das Baugrundstück ist dem baurechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich bei gesicherter Erschließung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, das Gebäude bleibt in seiner Größe unverändert und fügt sich in der äußeren Gestaltung weiterhin ein, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

Da einen Monat nach Antragseingang der Termin der nächsten Gemeinderatssitzung noch nicht feststand und in den Antragsunterlagen keine problematischen Aspekte ersichtlich sind, wurde im Einklang mit der gemeindlichen Geschäftsordnung und in Abstimmung zwischen Bürgermeister und VGem-Bauverwaltung entschieden, den Bauantrag bereits jetzt unter Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens an das Landratsamt weiterzugeben, um unverhältnismäßige Zeitverzögerungen für den Bauherrn zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise zu und bestätigt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Bauleitplanung: Aufhebung des Bebauungsplans "Am Schulgarten" vom 31.10.1995; Beteiligung Träger öffentl. Belange und öffentliche Auslegung
--------------	--

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde bereits in der öffentlichen Sitzung vom 31.03.2014 behandelt. Hierauf wird unter Bezugnahme auf TOP 6 der damaligen Sitzung verwiesen.

Im Zuge des Aufhebungsverfahrens wurde vom Landratsamt über dessen Schreiben vom 26.11.2013 hinaus keine weitere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgegeben. Auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Sinne der frühzeitigen Beteiligung vom 12.05. mit 12.06.2014 wurden keine Bedenken bzw. Einwendungen vorgetragen.

Folglich ist keine Abwägung von Stellungnahmen veranlasst. Nach Auskunft des Landratsamtes ist unabhängig davon zur formalen Korrektheit des Aufhebungsverfahrens nach der frühzeitigen Beteiligung dennoch die nochmalige TöB-Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen, obwohl die frühzeitige Beteiligung keine Bedenken bzw. Einwendungen ergeben hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Vollzug der StVO; Abschluss einer Vereinbarung zur Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast

Sachverhalt:

Gemäß § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (z. B. für Märkte, Faschingsumzüge, etc.), einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt, regelt allerdings nicht die nach § 45 StVO erforderlichen Maßnahmen wie z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.

Hierzu ergeht eine gesonderte straßenverkehrsrechtliche Anordnung an den zuständigen Baulastträger, der dann auch für die Beschaffung, Anbringung etc. der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen inkl. deren Beleuchtung verpflichtet ist.

Bei Veranstaltungen auf übergeordneten Straßen, wie Kreis- und Staatsstraßen ist dies das Staatliche Bauamt.

Diese Verpflichtung konnte und wurde durch die Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Würzburg) bisher in der Verkehrsrechtlichen Anordnung für die Veranstaltung auf die Gemeinden mit deren Einvernehmen gem. § 45 Abs. 5 Satz 3 StVO (alt) übertragen.

Im Zuge der Föderalismusreform, wonach den Kommunen durch Bundesrecht keine Aufgaben mehr übertragen werden dürfen, wurde Satz 3 des § 45 Abs. 5 StVO gestrichen. Eine wirksame Übertragung der o. g. Verpflichtungen auf die Gemeinde/den Markt kann in dieser Form nicht mehr erfolgen (siehe Anlage Ministerialschreiben).

Um die bisherige Praxis der Durchführung von Veranstaltungen auch weiterhin zu ermöglichen, kann nun durch Abschluss einer Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Würzburg und der Gemeinde/dem Markt die nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO bestehende Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen einschließlich deren Betrieb und Beleuchtung für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO vollständig auf die Gemeinde/den Markt übertragen werden (siehe Anlage Mustervereinbarung).

Bei Abschluss dieser Generalvereinbarung würde vermieden werden, dass eine Vereinbarung für jede Veranstaltung neu geschlossen werden müsste. Hier reicht es nunmehr aus, die jeweilige Veranstaltung mit dem Formblatt „Anzeige einer Veranstaltung“ (siehe Anlage Formblatt) direkt an das Landratsamt zu senden, um eine entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung zu erhalten.

Das Staatliche Bauamt Würzburg wird zukünftig ohne diese Vereinbarung die Zustimmung zu den beantragten Veranstaltungen verweigern, da mangels personeller Kapazitäten die Verkehrssicherungspflicht von dort nicht übernommen werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine Vereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Holzkirchen über die Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast abzuschließen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Erneuerung der Dachdeckung des Rathauses Holzkirchen einschließlich Nebengebäude; Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Für die erforderliche Neueindeckung des Daches am Rathaus Holzkirchen einschließlich des Nebengebäudes wurden folgende Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

Fa. Götz aus Höchberg
Fa. Feineis aus Hettstadt
Fa. Behl aus Triefenstein
Fa. Hellmann aus Wertheim
Fa. Keller aus Remlingen
Fa. Schwaben aus Triefenstein
FA. Weißenberger aus Arnstein
Fa. Rehwald aus Karsbach

Von den 8 Firmen haben 3 ein Angebot abgegeben.

Angebot Fa. A: 31.617,29 €

Angebot Fa. B: 33.991,04 €

Angebot Fa. C: 36.354,80 €

Die Vergabe erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK); Genehmigung des Konzepts
--------------	---

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projekts Integriertes ländliches Entwicklungskonzept haben sich die 13 Gemeinden des westlichen Landkreises Würzburg zu einer Allianz zusammengeschlossen, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen zu eruieren, Handlungsfelder zu definieren und anschließend entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

In zahlreichen Veranstaltungen wie beispielsweise Fachforen, Ideenwerkstatt, Workshops sowie Sitzungen des Lenkungsgremiums wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Wegner Stadtplanung sowie der Landschaftsarchitektin Miriam Glanz und der fachlichen Beratung der Universität Würzburg das integrierte ländliche Entwicklungskonzept erstellt.

Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept wurde allen Gemeinderatsmitgliedern der beteiligten Gemeinden vorgestellt und erläutert im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 17.07.2014 in Eisingen.

Das Konzept ist nunmehr formell in den jeweiligen Gemeinderäten zu beschließen, damit mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden kann und die Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermittel vom Amt für ländliche Entwicklung gegeben sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 6.1	Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 08.07.2014
----------------	--

Sachverhalt:

Die Gesamteinnahmen der Gemeinde Holzkirchen lagen im laufenden Haushaltsjahr 2014 bei 1.316.043,16 € (Stand 08.07.2014). Die Gesamtausgaben des Haushaltsjahres 2014 betragen 1.247.763,94 € (Stand 08.07.2014). Der Sollüberschuss des Jahres 2014 lag somit zum vorgenannten Stichtag bei 68.279,22 €.

Die Entwicklung der einzelnen Gruppierungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2014 können aus der mit der Sitzungseinladung übermittelten Gruppierungsübersicht (Stand 08.07.2014) entnommen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.2	Mitteilungsblatt Gemeinde Holzkirchen
----------------	--

Sachverhalt:

Die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden haben auf Grund anstehender Veränderungen in den gemeindlichen Personalstrukturen und auch aus Gründen einer erforderlichen koordinierten Arbeitsablauforganisation bei der VGem vereinbart, dass spätestens ab dem Jahr 2015 die Herstellung eines für alle vier Mitgliedsgemeinden vom gleichen Anbieter einheitlich gestalteten Mitteilungsblattes umgesetzt werden soll.

Der Vorsitzende wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.08.2013 zur Vergabe des Auftrages an einen geeigneten und wirtschaftlichen Dienstleister ermächtigt. Der Vertrag mit der Firma VDS Vereins-Druck-Service aus Margetshöchheim wurde deshalb frist- und formgerecht mit Ablauf des 31.12.2014 gekündigt.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Uettingen wird bereits seit April 2014 von der Firma MaGeTA aus Würzburg hergestellt. Die Ausführung erfolgt im Format DIN A 4, Umschlag und Innenteil vierfarbig, Anzeigen und Werbung werden nach der Rubrik Schulnachrichten platziert. Die Papierqualität ist sehr gut, das Layout des Mitteilungsblattes ist ansprechend und wurde in Uettingen positiv aufgenommen.

Der MaGeTA-Verlag übernimmt die Aufbereitung, Gestaltung und Lieferung der Druckdaten und organisiert die rechtzeitige Anlieferung an die Gemeinde bzw. ggf. an die Firma UFRA. Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss von 200,00 € pro Ausgabe an den Verlag für einen redaktionellen Umfang bis max. sechs Seiten.

Der Auftrag für der Herstellung des Mitteilungsblattes ab dem Jahr 2015 wurde vom Vorsitzenden an die Fa. MaGeTA vergeben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.3 Pressemitteilung Nr. 219 der Bayerischen Staatskanzlei vom 05.08.2014

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) der Pressemitteilung Nr. 219 der Bayerischen Staatskanzlei vom 05.08.2014 i.V.m. der Anlage 1 gehört die Gemeinde Holzkirchen nun zu den „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)“. Diese sollen vorrangig entwickelt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.4 Aussegnungshalle Wüstenzell

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Baugenehmigung mit Schreiben vom 15.07.2014 erteilt wurde. Das Büro G|H|H erstellt derzeit die Ausschreibungsunterlagen. Die Vergabe soll dann in Kürze erfolgen.

TOP 6.5 Entwässerungseinrichtung

Der Vorsitzende informiert über einen Defekt an der Pumpanlage in der Brückenstraße. Die Reparatur kostet 6.663,88 € brutto. Der Auftrag wurde auf Grund der Dringlichkeit bereits an die Firma Pumpen-Theisinger, Unterdürnbacher Str. 202, 97080 Würzburg vergeben.

TOP 6.6 Neuerstellung Waldwirtschaftsplan

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der neue Waldwirtschaftsplan derzeit ausgearbeitet wird. Die Vorstellung desselben im Gemeinderat erfolgt voraussichtlich im Oktober.

gez. Klaus Beck

Vorsitzender

gez. Willi Trabel
Zorn
Schriftführer

Tatjana